

**Antrag auf Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen eines Feuerwerks**  
 **Kategorie 3** oder  **Kategorie 4**  
**(§ 23 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz)**

**1. Antragsteller/in:**

Name:
Anschrift:
Telefonnummer/Geburtsdatum:

**2. Ausstellende Behörde des Erlaubnis bzw. Befähigungsscheines:**

Name:	Anschrift:
Nr. des Scheines:	Ausstellungsdatum:

**Beachten: Eine Kopie des Erlaubnis- bzw. Befähigungsscheines ist der Anzeige immer beizufügen.**

**3. Verantwortliches Person zum Abbrennen des Feuerwerks:**

Name:
Anschrift:
Telefonnummer/Geburtsdatum:

**4. Angaben zum Ort und Zeitpunkt des Feuerwerks:**

genaue Ortsangabe:	
Datum:	Uhrzeit (von/bis):
Anlass:	

**5. Art und Umfang des Feuerwerks:**

Kategorie:
Art ( Kugelbomben, Zylinderbomben, Raketen´etc):
Anzahl:
Sicherheitsabstand zum Publikum (Meter):
Steighöhe (Meter):



## Hinweis zur Anzeige und Antragstellung

### 1. Anzeigepflicht

Gemäß § 23 Abs. 3 1. SprengV ist die Anzeige zwei Wochen vorher bzw. wenn das Abbrennen in unmittelbarer Nähe von Eisenbahnen, Flughafen oder Bundeswasserstraßen erfolgen soll, 4 Wochen vorher schriftlich anzumelden.

### 2. Überschreitung der gesetzlich vorgegebenen Abbrennzeit

Ist das Abbrennen eines Feuerwerks der Kategorie 3 oder 4 nach der im § 12 Abs. 2 LmschG genannten Abbrennzeiten, iVm der Sommerzeitverordnung vorgesehen, ist hierfür eine Antragstellung erforderlich.

### 3. Gebühr

#### a) Für die sprengstoffrechtliche Prüfung der Anzeige eines Feuerwerks der Kategorie 3 und 4

Gemäß Abschnittes III Tarifstelle 1 der Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz (SprengKostV)

- Für Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und nicht in Abschnitt I oder II aufgeführt sind, beträgt die Gebühr zwischen 30,68 und 304,53 Euro.

#### b) Für die immissionsrechtliche Erlaubniserteilung zum Abbrennen eines Feuerwerks der Kategorie 3 und, während der gesetzlich vorgegebenen Zeit nach § 12 Abs. 1 LmschG i.V.m. der Sommerzeitverordnung

Gemäß Tarifstelle 2.4.5 Gebührenordnung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umweltschutz und Verbraucherschutz (GebMLUV)

- Für die Entscheidung über Erlaubnisse im Zusammenhang mit dem Abbrennen von Feuerwerken oder Feuerwerkskörpern nach § 12 LmschG beträgt die Gebühr zwischen 10,00 und 102,00 Euro.

#### c) Für die immissionsrechtliche Erlaubniserteilung zum Überschreiten der in § 12 Abs. 2 LmschG geregelten Abbrennzeiten i.V.m. der Sommerzeitverordnung eines Feuerwerks der Kategorie 3 und 4

Gemäß Tarifstelle 2.4.5 Gebührenordnung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umweltschutz und Verbraucherschutz (GebOMLUV)

- Für die Entscheidung über Ausnahmen bezüglich der Dauer eines Feuerwerks nach § 12 LmschG beträgt die Gebühr zwischen 10,00 bis 102,00 Euro

Nach § 16 Gebührengesetz für das Land Brandenburg kann eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Kosten abhängig gemacht werden. Aus diesem Grund erhält der Antragsteller nach der ersten Prüfung der Anzeige/ des Antrages eine Aufforderung zur Vorauszahlung eines bestimmten Betrages